

Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von Geschäften und Betrieben (Inhaltsversicherung 2021) - Fassung Oktober 2021

A. Pauschaldeklaration

Soweit einzelne Versicherungen nicht bestehen, entfallen die diese Versicherungen betreffenden Positionen und Bestimmungen.

- versichert bzw. vereinbart
- versichert, mit gesamthafter Begrenzung
- versichert, nur wenn ausdrücklich vereinbart

Nr.	Positionstext	Sachschäden		Ertragsausfallschäden	
	Versichert sind gegen Schäden durch bzw. Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens durch	Prozentsätze berechnet aus der Versicherungssumme, bei mehreren Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme (Klausel SK 1402(10)) aus dem Durchschnitt der Versicherungssumme (gilt nicht für die Mittlere-BU-Versicherung), nach		Nr. 1.100	Nr. 1.500
	in der Feuerversicherung Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	
	in der Einbruchdiebstahlversicherung Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	
	in der Leitungswasserversicherung Leitungswasser (Nässeschaden)	<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	
	in der Sturmversicherung Sturm und Hagel	<input checked="" type="radio"/>		<input checked="" type="radio"/>	
1. Versichertes Interesse					
1.100	einschl. fremden Eigentums summarisch*, d.h. in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung:	gemäß Versicherungsschein / Nachtrag			
1.110	die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschl. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind, sowie in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter oder Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler), ohne Geldautomaten, ohne Geschäftsunterlagen und ohne Sachen gemäß Nr. 4.160, 4.170, 4.180, 4.210 und 4.230				
	a) zum festen Neuwert				
	b) zum Neuwert nach der Wertzuschlagsklausel SK 1707 (10)				
1.120	die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf)				
	a) zum vollen Wert				
	b) nach der Stichtagsklausel SK 1705 (10)				
1.130	als Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung (Klausel SK 1703 (10))				
1.500	der entgangene Betriebsgewinn sowie Aufwand an fortlaufenden Kosten für einen Zeitraum von 12 Monaten (Haftzeit)			gemäß Versicherungsschein / Nachtrag	
1.510	im Rahmen der Klein-BU-Versicherung (ZKBU 2010)				
1.520	im Rahmen der Mittleren-BU-Versicherung (ZMBU 2010)				
2. Deckungserweiterungen					
	In Erweiterung der bzw. abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt versichert (soweit nachstehend keine besondere prozentuale und/oder summenmäßige Entschädigungsgrenze vereinbart gilt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen nach Nr. 1)	auf	höchstens	auf	höchstens
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung					

2.010	Abhängige Außenversicherung (Klausel AG 2402 (10)) für Sachen gemäß Nr. 1.100 sowie Nr. 1.200; jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 4.190 und 4.230				
2.011	ohne Baustellen				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung (Geltungsbereich: Europa)	20%	500.000 EUR		
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung (Geltungsbereich: Deutschland und benannte angrenzende Staaten)		10.000 EUR		
2.012	auf Baustellen (Geltungsbereich: Deutschland)				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung	20%	50.000 EUR		
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung (Selbstbehalt 25 % je Schaden)		1.000 EUR		
2.013	bei Heimarbeiten (Geltungsbereich: Europa)				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung		●		
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung		20.000 EUR		
2.020	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke bis zu 12 Monate				
	- in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung (Klausel AG 0401 (10); Geltungsbereich: Europa)	100 %	1.000.000 EUR	100 %	1.000.000 EUR
	- in der Einbruchdiebstahlversicherung (Klausel AG 4453 (10); Geltungsbereich: Deutschland) - nur für Büro- und Verwaltungsbetriebe *12)	100 %	500.000 EUR	100 %	500.000 EUR
2.025	Betriebsverlegung bis zu 6 Monate (Klausel AG 0410 (19); Geltungsbereich: Deutschland) - nur für Büro- und Verwaltungsbetriebe *12)		●		●
2.030	Schäden durch radioaktive Isotope (Klausel SK 1101 (10))		●		●
2.040	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen (Klausel AG 8105 (10))				●
2.050	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen (Klausel AG 8653 (10))				5.000 EUR
in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung					
2.060	Rückwirkungsschäden von unbenannten Zulieferern (Klausel AG 8456 (10); Selbstbehalt 10.000 EUR je Schaden; Geltungsbereich Europa)			20 %	500.000 EUR
2.070	Rückwirkungsschäden von unbenannten Abnehmern (Klausel AG 8457 (10); Selbstbehalt 10.000 EUR je Schaden; Geltungsbereich Europa)			20 %	500.000 EUR
in der Feuerversicherung					
2.090	Schäden durch Terrorakte (Klausel AG 3150 (10))		○		○
2.100	Schäden durch Anprall oder Absturz von unbemannten Flugkörpern (Klausel AG 0151 (10))		●		●
2.110	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstigen Ursachen, in der Sachschadendeckung unter Einschluss von Folgeschäden (Klausel AG 3114 (10); Selbstbehalt: 10 % mind. 250 EUR je Sachschaden, 10.000 EUR je Ertragsausfallschaden)	10%	100.000 EUR	100%	100.000 EUR
2.120	Schäden durch Nutzfeuer/Nutzwärme (Klausel AG 3153 (10))		●		●
2.130	Schäden durch Blindgänger (Klausel AG 3154 (10))		●		●
2.140	Sengschäden (Klausel AG 3155 (19))		●		●
2.150	Schäden durch Implosion (Klausel AG 3156 (10))		●		●
2.160	Schäden durch zusätzliche Gefahren und zwar				
2.161	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (Klausel AG 3151 (10), Selbstbehalt je nach Vereinbarung)		○		○
2.162	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall (Klausel AG 3152 (10); Selbstbehalt je nach Vereinbarung)		○		○
2.163	Unbenannte Gefahren (Klausel AG 3158 (10); Selbstbehalt je nach Vereinbarung mind. jedoch 2.500 EUR je Schaden; Jahreshöchstschädigung 2.500.000 EUR)		○		○
2.170	Verderb von Medikamenten in Kühlgeräten infolge unvorhergesehenem Stromausfall (Klausel AG 3452 (10); Selbstbehalt 300 EUR je Schaden) nur für Betriebe des Heilwesens *13)		5.000 EUR		
2.180	Verderb von Tiefkühlgut in Gefrierschränken infolge von unvorhergesehenem Stromausfall (Klausel AG 3451 (10)) - nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14)		5.000 EUR		
2.190	Schäden durch Infektionskrankheiten (Klausel AG 3157 (21)); gilt nicht sofern der Infektionsschutzbaustein vereinbart ist - nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14)		1.000 EUR		10.000 EUR
2.200	Böswillige Beschädigung von Nachtschaltern und Notdienstanzeigen von Apotheken (Klausel AG 3164 (20))		●		●

2.240	Bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen oder Metallschmelzen (Klausel SK 3107 (10) und SK 3113 (10))		●		●
in der Einbruchdiebstahlversicherung					
2.300	Schäden durch Vandalismus anlässlich Raub (Klausel AG 4151(10))		●		●
in der Leitungswasserversicherung					
2.310	Schäden durch Wasserlöschanlagen-Leckage (Klausel SK 5101 (10))		●		●
2.320	Schäden durch Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel AG 5151 (10))		●		●
2.330	Schäden durch Gas aus Rohren der Gasversorgung (Klausel AG 5152 (10))		●		●
2.360	Schäden durch Wasser oder Getränke aus Getränkezapfanlagen (Klausel AG 5154 (20)) <i>nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes *17)</i>		●		●
in der Sturmversicherung					
2.350	Weitere Elementarschäden (BEG 2010); Jahreshöchstentschädigung 2.500.000 EUR, jedoch ohne Sachen gem. Nr. 4.190, und zwar - Überschwemmung, Rückstau (Selbstbehalt je nach Vereinbarung) - Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck und Dachlawinen, Lawinen, Vulkanausbruch (Selbstbehalt 500 EUR je Schaden)		○		○
3. Entschädigungsgrenzen					
	Die Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1 ist begrenzt	<i>auf</i>	<i>höchstens</i>	<i>auf</i>	<i>höchstens</i>
in der Einbruchdiebstahlversicherung					
3.110	die - insbesondere an Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt		10.000 EUR		
3.120	in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Klausel SK 4402 (10))		5.000 EUR		
3.130	an höherwertigen Gegenständen im Rahmen der Betriebseinrichtung nach Nr. 1.110, wie echten handgeknüpften Teppichen, Gobelins, Kunstgegenständen (Klausel AG 1508 (10), wie z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) und Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, ausgenommen Möbelstücke)		●		
3.140	an höherwertigen Waren im Rahmen der Vorräte nach Nr. 1.120, die für den Verkauf bestimmt sind, jedoch nicht betriebstypisch sind	5 %	50.000 EUR		
4. Zusätzliche Einschlüsse					
	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert	<i>bis</i>	<i>höchstens</i>	<i>bis</i>	<i>höchstens</i>
4.000	Für die mit ● gekennzeichneten zusätzlichen Einschlüsse gilt keine besondere prozentuale und/oder summenmäßige Begrenzung (Pauschale Mitversicherung); die zusätzliche Gesamtleistung hierfür ist jedoch je Versicherungsfall insgesamt wie nebenstehend begrenzt	100%	5.000.000 EUR	5%	500.000 EUR
in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung					
4.010	Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten		●		
4.020	Mehrkosten durch Preissteigerungen		●		
4.030	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen		●		
4.040	Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Klausel SK 1101 (10))		●		
4.050	Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens		●		●
4.060	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel AG 2351 (10))		●		
4.070	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Klausel AG 1351 (10))		●		
4.080	Sachverständigenkosten bis 100 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Klausel SK 1302 (10))		●		●
4.090	Regiekosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Klausel AG 1352 (10))		●		
4.100	Rückreisekosten aus dem Urlaub, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Klausel AG 1353 (10))		●		●
4.110	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sowie von sonstigen Daten und Programmen, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch für den Verkauf bestimmt sind		●		

4.120	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (Klausel SK 1305 (10))		0	
4.130	Vertragsstrafen (Klausel AG 8106 (10))			0
4.140	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen (Klausel AG 8107 (10))			0
4.150	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen (Klausel AG 8108 (10))			0
4.160	Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)		0	
4.170	Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Klausel SK 1210 (10)) <i>nur für Betriebe des Hotelgewerbes*15</i>		5.000 EUR	
4.180	Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern (Klausel AG 1254 (10))	10%	250.000 EUR	
4.190	Sachen im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsortes, und zwar - in der Feuer- und Leitungswasserversicherung Sachen gemäß Nr. 1.100, jedoch ohne Sachen gemäß Nr. 2.010 und 4.230		50.000 EUR	
	- in der Einbruchdiebstahl- und Sturmversicherung ausschließlich Außenbestuhlung, Gartenmöbel, Heizstrahler und Leergut (Getränkekisten) (Klausel AG 2452 (21); Selbstbehalt 100 EUR je Schaden) <i>nur für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels*14</i>		5.000 EUR	
4.200	Beitragsfreie Vorsorgeversicherung zu Nr. 1.100, unter der Voraussetzung, dass die Summenanpassungsklausel AG 1701 (19) für die jeweilige Position vereinbart gilt	10%		
4.210	Bargeld und Wertsachen (Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind) sowie Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen (Klausel SK 1712 (10))			
4.211	in qualifizierten Behältnissen (verschlossene Wertschutzschränke nach VdS - Grad I bis X, Panzergeldschränke, gepanzerte Geldschränke, Wertschränke der Sicherheitsstufe C oder mehrwandige Stahlschränke der Sicherheitsstufe B mit einem Mindestgewicht von 300 kg, Einmauerschränke mit mehrwandiger Tür der Sicherheitsstufe B, Einbauschränke nach VdS - Grad I bis III)		25.000 EUR	
4.212	in sonstigen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst		5.000 EUR	
4.213	außerhalb von Behältnissen sowie in geöffneten Registrierkassen, elektr(on)ischen Kassen sowie Rückgeldgebern befindlich		1.500 EUR	
4.214	in Schließfächern innerhalb von Tresorräumen oder Wertschutzschränken bei Banken und Sparkassen (Klausel AG 1258 (19); Geltungsbereich: Deutschland und benannte angrenzende Staaten)		25.000 EUR	
4.220	Edelmetalle (unverarbeitete und verarbeitete) außerhalb von Behältnissen (Klausel SK 1207 (10)) <i>nur für Betriebe des zahnärztlichen/ -technischen Heilwesens *16)</i>		500 EUR	
4.300	Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung (Klausel AG 1354 (19))		5.000 EUR	
4.710	Automaten mit Geldeinwurf (einschl. dessen Inhalt sowie Bargeld), sofern nicht gesondert als Vollwertversicherung vereinbart; in der Einbruchdiebstahlversicherung auch Automatendiebstahl nach Klausel SK 4105 (10), und zwar			
4.711	in Gebäuden (Klausel SK 1212 (10))		500 EUR	
4.712	in und an der Außenwand (Klausel SK 1213 (10))		500 EUR	
in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung				
4.230	an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Markisen, Schilder, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt		0	
4.250	Kosten für Notreparaturen einschließlich Bewachung (Klausel 2353 (20))		0	
in der Leitungswasserversicherung				
4.350	Mehrverbrauch von Leitungswasser und Gas (Klausel AG 5351 (20))		0	
in der Einbruchdiebstahlversicherung				

4.390	Geschäftstaschen von Betriebsinhabern und deren Inhalt in Kraftfahrzeugen, jedoch ohne Bargeld und Wertgegenstände (Klausel AG 4454 (19); Geltungsbereich: Deutschland)	5.000 EUR			
4.400	Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, jedoch ohne Kosten nach Nr. 4.410	●			
4.410	Kosten für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasung) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung	●			
4.420	Schlossänderungskosten	●			
4.430	Abhandenkommen von Geldschrankschlüsseln zu qualifizierten Behältnissen nach Nr. 4.211 (Klausel SK 4301 (10))	●			
4.440	Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Kundenfahrzeugen (Klausel AG 4352 (10))	500 EUR			
4.450	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen, Notreparaturen sowie Bewachung (Klausel AG 4351 (10))	●			
4.460	Kosten für Telekommunikationsmissbrauch nach einem Einbruch (Klausel AG 4353 (10))	●			
4.470	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch				
4.471	Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes (Versicherungsort)	50.000 EUR			
4.472	Raub auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	50.000 EUR			
4.473	Erpressung, Betrug, Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen (Erweiterung zu Raub auf Transportwegen)	50.000 EUR			
4.474	Raub innerhalb der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers	5.000 EUR			
4.480	Diebstahl von Geschäftsfahrrädern, -E-Bikes und -Pedelecs (Klausel AG 4401 (19))	5.000 EUR			
4.485	Diebstahl von Fahrradständern und E-Bike-Stationen (Klausel AG 4455 (21))	●			
4.490	Diebstahl von Firmen- und Praxisschildern (Klausel AG 4451 (10))	●			
4.500	Diebstahl von Arzttaschen und deren Inhalt, jedoch ohne Bargeld und Wertgegenstände (Klausel AG 4452 (10)); Geltungsbereich Europa) - nur für Betriebe des Heilwesens *13)	●			
in der Feuerversicherung					
4.570	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen infolge Falschalarms eines Rauchmelders (Klausel AG 3159 (10)) Jahreshöchstschädigung 2.500.000 EUR	●			
4.580	Sachen gemäß Nr. 4.210 auf Transportwegen (Klausel AG 3453 (19); Geltungsbereich: Europa)	50.000 EUR			
4.700	Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Helfer bei der Brandbekämpfung (AG 3351 (20)); die Entschädigung ist auf 250 EUR je Helfer begrenzt	●			
5. Sonstige Erweiterungen					
		<i>Schadenhöhe</i>		<i>Schadenhöhe</i>	
	Zusätzlich gilt vereinbart	<i>bis</i>	<i>höchstens</i>	<i>bis</i>	<i>höchstens</i>
5.010	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (Klausel AG 0702 (10))	20 %	1.000.000 EUR	20 %	1.000.000 EUR
5.020	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls (Klausel AG 0751 (10))	20 %	1.000.000 EUR	20 %	1.000.000 EUR
5.030	Verzicht auf den Zeitwertvorbehalt (Erweiterte Neuwertentschädigung) zur Betriebseinrichtung nach Nr. 1.110 (Klausel AG 1255 (10))	●			
5.040	Leistungsupdate (Klausel AG 0970 (19))	●			●

* Summarische Versicherung bedeutet, dass im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge (Nr. 1.110-130); die summarische Versicherung entfällt bei Vereinbarung der Stichtagsklausel für Vorräte

B. Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen - sofern die betreffende Versicherung und jeweilige Gefahr vereinbart gilt:

I. Bedingungen

zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010) - Fassung Dezember 2010 40100-2010

zur Feuerversicherung - wenn Infektionsschutzbaustein vereinbart ist -

2. Besondere Bedingungen für den Infektionsschutzbaustein (BIS 2021) - Fassung Oktober 2021 40152-2010

zur Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

3. Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2010) - Fassung Juni 2011 70200-2010

zur Leitungswasserversicherung

4. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2010) - Fassung Juni 2011 60300-2010

zur Sturmversicherung

5. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2010) - Fassung Juni 2011 40400-2010

zur Sturmversicherung - wenn Elementarschäden vereinbart -

6. Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken (BEG 2010) - Fassung Oktober 2021 40162-2010

7. Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung) - ZKBU 2010 - Fassung Juli 2013 40125-2010

8. Zusatzbedingungen für die mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung (Mittlere-BU-Versicherung) - ZMBU 2010 - Fassung Juli 2013 40150-2010

II. Besondere Vereinbarungen

zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1. Klauseln gemäß Abschnitt A.
2. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0650 (10), AG 0651 (10), AG 0653 (10), AG 0656 (10), AG 0852 (10), AG 0951 (10), AG 0953 (10), AG 0954 (10), AG 0956 (10), AG 0960 (20), AG 0961 (16), AG 1256 (10), SK 1401 (10), SK 1402 (10), AG 1552 (10) SK 1704 (10), SK 1803 (10), SK 1904 (10)
3. nur gültig für die Versicherung von Pfand- und Leihhäusern sowie ähnlichen Betrieben *1): SK 1204 (10)
4. nur gültig für die Versicherung von Tabakwarenherstellungsbetrieben *2): SK 1504 (10)
5. nur gültig für die Versicherung von Brauereibetrieben *3): SK 1501 (10), SK 1505 (10), SK 1506 (10)
6. nur gültig für die Versicherung von Mälzereibetrieben *4): SK 1501 (10), SK 1507 (10)
7. nur gültig für die Versicherung von Filmverleih- und Videothekenbetriebe *5): SK 1512 (10)
8. nur gültig für die Versicherung von Bücherverleihbetrieben *6): SK 1602 (10)
9. nur gültig für die Versicherung von Druckereien und graphischen Betrieben *7): SK 1711 (10)

zur Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

10. zusätzlich folgende Klausel: AG 1759 (10)

zur Feuerversicherung

11. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0950 (10), SK 3605 (10), SK 3612 (10), AG 3656 (10)
12. wenn die Versicherungssumme der Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung 2,5 Mio. EUR übersteigt:
 - 12.1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) (VdS 2038:2008-01(04)442038
 - 12.2. Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1.000 Volt (VdS 2046:2008-01(10)) 442046
 - 12.3. zusätzlich folgende Klauseln: AG 0654 (10), AG 0655 (10), SK 3601 (10), SK 3602 (10), SK 3603 (10), SK 3604 (10)
13. nur gültig für die Versicherung von Gaststätten und ähnlichen Betrieben - *nur für nachfolgende BANR *8)* -
 - 13.1. Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes (VdS 2056:2008-01(04)) 442056
 - 13.2. Der in Kopie beigefügte Fragebogen für Betriebe des Gast- und Freizeitgewerbe 40268-2010
14. nur gültig für die Versicherung nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. *9) (BANR), wenn die Versicherungssumme der Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung 2,5 Mio. EUR übersteigt:
 - 14.1. Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für Brandschutz (VdS 2008:2009-07 (04)) 442008

15. nur gültig für die Versicherung nachfolgend benannter Betriebsarten-Nr. (BANR):
- 15.1. Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten - *nur für nachfolgende BANR *10*) (VdS 2047:2009-07 (08)) 442047
- 15.2. Sicherheitsvorschriften für die Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffschäumen - *nur für nachfolgende BANR *11*
(VdS 2049:2008-06 (03)) 442049
16. zusätzlich folgende Klausel, Richtlinie sowie Sicherheitsvorschrift - *nur für nachfolgende BANR *11*) -:
AG 0654 (10), VdS 2008:2009-07 (04) sowie VdS 2038:2008-01 (04) 442008
442038

zur Einbruchdiebstahlversicherung

17. zusätzlich folgende Klausel: AG 4651 (10)

Legende
BANR *1) 16880
BANR *2) 14260
BANR *3) 14020
BANR *4) 14010
BANR *5) 16340
BANR *6) 16400
BANR *7) 13840, 13850
BANR *8) 16010 bis 16120
BANR *9), *10) 10010 bis 13960 und 16610 bis 16730
BANR *11) 12240, 12270 und 13410 bis 13470
Büro- und Verwaltungsbetriebe *12) BANR: 15210 bis 15280, 15310 und 15320
Betriebe des Heilwesens *13) BANR: 15050 bis 15080, 15120 und 17410
Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes und Lebensmittelhandels *14) BANR: 14170, 16010 bis 16030, 16080, 16090, 17010 bis 17050
Betriebe des Hotelgewerbes *15) BANR: 16010 und 16020
Betriebe des zahnärztlichen/ -technischen Heilwesens *16) Navigatoren: Dentist, Dentallabor, Kieferchirurg, Kieferorthopäde, Zahnarzt, Zahntechnischer Betrieb
Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes *17) BANR: 16010 bis 16030, 16080, 16090

C. Klauseln

Nachstehende Klauseln gelten nur, wenn die entsprechende Gefahr versichert ist. Sofern für die jeweilige Gefahr auch die Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen wurde, gelten die vereinbarten Klauseln auch für diese Versicherung.

AG 0151 (10) Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 d AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 1 d FBUB 2010 und ABL 2010 (soweit jeweils vereinbart) sind unbemannte Flugkörper den Luftfahrzeugen gleichgestellt.

AG 0401 (10) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches bis zu der vereinbarten Dauer nach deren Hinzukommen.
2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung,
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage,
 - e) Leitungswasser,
 - f) Sturm, Hagel.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 0410 (19) Betriebsverlegung infolge Umzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Wird ein Betrieb innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches verlegt, so ist Versicherungsort auch das Gebäude oder Räume von Gebäuden des neuen Versicherungsortes.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Umzug an den neuen Versicherungsort und endet sechs Monate nach Umzugsbeginn. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss vereinbart werden.
3. Die Entschädigung ist je Grundstück und Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
4. Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (§ 3 BEG 2010, soweit vereinbart) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
5. Für die Einbruchdiebstahlversicherung (soweit vereinbart) ist Voraussetzung, dass die Sicherungen gemäß Klausel „Mindestsicherungen“ (soweit vereinbart) erfüllt sind.

AG 0650 (10) Zivilschutzübungen

Bei Schäden, die durch Luftschutz- oder sonstige Übungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-, Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht.

AG 0651 (10) Aufnahme neuer Betriebszweige

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in die Art der auf dem Versicherungsgrundstück ausgeübten Fabrikationsbetriebe – dazu gehören auch alle Hilfs- und Nebenbetriebe - fallen.

AG 0653 (10) Bauhandwerkerklausel

Werden Bauarbeiten oder sonstige Arbeiten auf den Versicherungsgrundstücken von Fremdunternehmen ausgeführt und dabei Sicherheitsvorschriften ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist der Versicherungsnehmer hierfür nicht verantwortlich.

AG 0654 (10) Abweichungen von den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

zu Ziffer 6.2:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Vorräte an festen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

zu Ziffer 7.1:

Über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen an leicht entflammbarem Verpackungsmaterial sind gestattet, sofern dem kein behördliches Verbot oder feuerpolizeiliche Vorschriften entgegenstehen.

AG 0655 (10) Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt

zu Ziffer 3.1.6:

Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte und Ähnliches sowie Heizöfen zählen nicht zu den ortsveränderlichen Geräten.

AG 0656 (10) Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Abschnitt B § 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

AG 0702 (10) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Prozentsatz des Gesamtbetrages der

Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt der

- a) vereinbarte Prozentsatz 1 Prozent;
 - b) der vereinbarte Betrag für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub 25.000 EUR;
 - c) der vereinbarte Betrag für alle übrigen Gefahren 500.000 EUR.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
 3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

AG 0751 (10) Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

1. Die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (§ 81 Abs. 2 VVG) über die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles sind nicht anzuwenden, wenn, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, der Schaden 10 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssumme nicht übersteigt und der Schaden nicht mehr als 25.000 EUR beträgt.
2. Die Bestimmungen über die Verletzung der gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko;
 - b) für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

AG 0852 (10) Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei
 - a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands;
 - b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer;
 - c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre;
 - d) offenen Handelsgesellschaften – die Gesellschafter;
 - e) Einzelfirmen – die Inhaber;
 - f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.
2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den

Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

AG 0950 (10) Prämienanpassung wegen Änderung der Feuerschutzsteuer

1. In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem jeweiligen Prämienatz und dem gleitenden Neuwertfaktor.

In der Neu- und Zeitwertversicherung ergibt sich die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Prämienatz.

2. Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Steuersatzes und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer kalkuliert. Sobald der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet ist, Feuerschutzsteuer für diesen Versicherungsvertrag zu zahlen oder sich die Höhe der für diesen Vertrag zu entrichtenden Feuerschutzsteuer ändert, ist dieser berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Prämienatz neu zu berechnen. Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer für diesen Vertrag zu einer erstmaligen Steuerpflicht beziehungsweise zu einer Erhöhung der Steuerbelastung, ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge entsprechend anzupassen. Der neue Prämienatz gilt ab Fälligkeit der nach der Steueränderung folgenden Jahresprämie.
3. Bei einer Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Führt die Änderung der Feuerschutzsteuer zu einer Prämienenkung, gilt diese ohne besondere Mitteilung mit Fälligkeit der Folgejahresprämie.

AG 0951 (10) Verzicht auf Ersatzansprüche (Regressverzicht)

Abweichend von § 86 Nr. 2 Satz 1 VVG kürzt der Versicherer im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit seine Leistung nach § 86 Nr. 2 Satz 3 VVG nicht.

Die Regelung von § 86 Nr. 2 Satz 2 VVG bleibt im Falle des Vorsatzes unberührt.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verschuldet werden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm evtl. zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt werden.

Vom Regressverzicht ausgeschlossen sind Regressansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers erlangt werden können.

AG 0953 (10) Sachverständigenverfahren

Wenn der Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren verlangt, kann er das Verfahren durch einseitige Erklärung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung nach ausdehnen.

AG 0954 (10) Schadenregulierung im Beiratsverfahren

Bei Schadenfällen, die unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat festgestellt werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Gutachten bzw. gemeinsamen Verhandlungsniederschriften auf Anforderung kostenlos überlassen.

AG 0956 (10) Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.

AG 0960 (20) Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

AG 0961 (16) Anpassung des Beitrags an die Schadenentwicklung

1. Die Beitragssätze für die versicherten Gefahren werden auf Grundlage einer ausreichend großen Anzahl von gleichartigen Risiken eines Tarifs, die einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen (Bestandsgruppe), unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.
2. Bei der Neukalkulation des Risikoanteils Ihres Beitrags im Rahmen der Beitragsanpassung, werden wir bei den Beitragssätzen zu den jeweiligen Bestandsgruppen ausschließlich externe Kostenfaktoren unter Berücksichtigung der bisherigen Schadenentwicklung und der voraussichtlichen Schadenentwicklung zu Grunde legen. Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. oder weiterer externer Quellen, welche zur Kalkulation geeignet sind, herangezogen. Wir sind berechtigt und verpflichtet einmal im Kalenderjahr eine Neukalkulation der Beitragssätze zu den jeweiligen Bestandsgruppen vorzunehmen.
3. Weichen die kalkulierten Werte von denen der letztmaligen Neu-/Nachkalkulation ab, sind wir berechtigt den Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen, bei denen die kalkulatorische Abweichung mindestens 3 % beträgt.

Ist der Beitragssatz nach den genannten Voraussetzungen

zur Beitragsanpassung entsprechend zu senken, so sind wir dazu verpflichtet.

Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, können wir die festgestellte Abweichung bei der nächsten Nachkalkulation zur Beitragsanpassung berücksichtigen.

4. Die aus der Neukalkulation folgenden Änderungen der Beiträge gelten für bestehende Verträge ab dem Kalenderjahr, das auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn, des nächsten Versicherungsjahres. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn 12 Monate noch nicht abgelaufen sind.
5. Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Ziffer 3 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Unsere Mitteilung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor Erhöhung des Beitrags zusenden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.

AG 0970 (19) Leistungsupdate

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese beitragsfreien verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen ab dem Einführungsdatum der neuen Produktgeneration auch für den bestehenden Versicherungsvertrag.

Davon ausgeschlossen sind gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Anpassungen.

SK 1101 (10) Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

SK 1204 (10) Pfandleihen

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Versicherung beweglicher Sachen in fremdem Eigentum leistet der Versicherer Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.
2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den

Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln können.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

SK 1207 (10) Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

SK 1210 (10) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Die Entschädigung ist je Gast auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme gemäß Nr. 1 begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Versicherungssumme nach Nr. 1 auf Erstes Risiko:
5.000 EUR, Entschädigungsgrenze nach Nr. 3 je Gast: 10 Prozent.

SK 1212 (10) Automaten in Gebäuden

1. In Erweiterung von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt zu Nr. 1 für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (sofern versichert) die folgende Entschädigungsgrenze: 10.000 EUR.

SK 1213 (10) Automaten in und an der Außenwand

1. In Erweiterung von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

AG 1254 (10) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern

1. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Hierunter fallen nur solche Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.
2. Gebrauchsgegenstände von Besuchern sind ebenfalls bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Hierunter fallen nur solche Sachen, die Besucher üblicherweise mit sich führen. Bargeld und Wertsachen sind nicht versichert.
3. Entschädigung für Sachen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann.

AG 1255 (10) Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung

In Erweiterung der bestehenden Regelung gilt für alle im Betrieb befindlichen Maschinen und Einrichtungsgegenstände, die sich im Gebrauch befinden, dem Betriebszweck dienen und regelmäßig gewartet werden, generell der Neuwert als Ersatzwert vereinbart.

Abschnitt A § 7 Nr. 2 a bb AFB 2010, AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart), Abschnitt A § 18 Nr. 2 a bb ECB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 12 Nr. 2 a bb ABL 2010 (soweit vereinbart) gelten insoweit nicht.

AG 1256 (10) Spezialversicherung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen, für die anderweitige Spezialversicherungen bestehen. Dies gilt nur für die durch die Spezialversicherung versicherten Gefahren.

AG 1258 (19) Bargeld und Wertsachen in Schließfächern bei Banken und Sparkassen

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Bargeld und Wertsachen im vereinbarten Umfang in Schließfächern bei Banken und Sparkassen bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert, sofern sich diese dort in Wertschutz- bzw. Tresorräumen befinden.
2. Versicherungsschutz gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb Deutschlands, den Beneluxstaaten, der Schweiz, Liechtensteins, Österreichs, Frankreichs und Dänemarks.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
- d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
- e) Leitungswasser;
- f) Sturm, Hagel;
- g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

SK 1302 (10) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

SK 1305 (10) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
2. Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

AG 1351 (10) Kosten für Verkehrssicherungsmaß nahmen

Besteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

AG 1352 (10) Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles.

AG 1353 (10) Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auch den notwendigen und tatsächlich entstandenen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, der die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht, vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort) reist.

2. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
3. Mehraufwendungen für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
4. Dem Versicherungsnehmer gemäß Nr. 1 stehen Personen gemäß der Vereinbarung „Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten“ gleich.

AG 1354 (19) Mehrkosten für Primärenergie bei Ausfall von Anlagen der regenerativen Energieversorgung

Mehrkosten für Primärenergie sind Aufwendungen für erhöhte Energiekosten aus dem öffentlichem Netz, die dadurch entstehen, dass infolge eines durch einen dem Grunde nach über diesen Vertrag versicherten Schadens an einer

- a) Photovoltaikanlage
- b) Anlage der Energieversorgung auf Grundlage von oberflächennaher Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme, Bioöl und Holz

auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers mit vergünstigter Energie versorgt, die vergünstigte Energie nicht zur Verfügung steht.

SK 1401 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
2. Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
3. Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

SK 1402 (10) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

SK 1501 (10) Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen

Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1504 (10) Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.

2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

SK 1505 (10) Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 1501 (10) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

SK 1506 (10) Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für

selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

SK 1507 (10) Malzvorräte von Handelsmälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gelten die Regelungen der Klausel SK 1501 (10) „Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse“.

AG 1508 (10) Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Marktpreis am Schadentag.

Ein persönlicher Liebhaberpreis bleibt bei der Feststellung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

SK 1512 (10) Medien der Unterhaltungselektronik

1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.
2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand an versicherten Medien ein Gesamtverzeichnis zu führen.
3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermietungen je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.
4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 bis Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

AG 1552 (10) Architekten- und Ingenieurgebühren

Architekten- und Ingenieurgebühren sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Wiederherstellung notwendig sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen für Konstruktions- und Planungsarbeiten.

SK 1602 (10) Büchereien

1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen.
2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen.
3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

AG 1701 (19) Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

SK 1703 (10) Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

SK 1704 (10) Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
2. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

SK 1705 (10) Stichtagsversicherung für Vorräte

1. Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein

Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Satz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht anzuwenden.
8. Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Prämienatz berechnet; eine tarifliche Mindestprämie ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

SK 1707 (10) Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der vereinbarten Preisbasis (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der

Fachserie 17, Reihe 4 und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2 gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung} \div \text{Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt.}$$
5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

SK 1711 (10) Manuskripte bei Verlagen und Druckereien

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

SK 1712 (10) Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

4. Sofern keine eigenständige Position vereinbart ist, wird Entschädigung im Rahmen der Position „Bargeld und Wertsachen“ geleistet.

AG 1759 (10) Bruchteilversicherung

1. Zu Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, gilt Bruchteilversicherung vereinbart.
2. Der vereinbarte Bruchteil gilt als Versicherungssumme gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 4 AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart).
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Bruchteil begrenzt.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 4 AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart) tritt der Betrag, aus dem der Bruchteil berechnet wurde (Vollwert), an die Stelle der Versicherungssumme.
5. Soweit Deckungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Zusätzliche Einschlüsse oder sonstige Vereinbarungen in Prozent der Versicherungssumme vereinbart gelten, gilt hierfür die vereinbarte Bruchteilssumme nach Nr. 2.

SK 1803 (10) Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

SK 1904 (10) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige

Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

AG 2351 (10) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
 - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken,

auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Soweit vereinbart, gilt für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 1 a AFB 2010, AERB 2010, AWB 2010, AStB 2010 (soweit jeweils vereinbart), Abschnitt A § 16 Nr. 1 a ECB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 10 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart).
9. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - c) Leitungswasser;

d) Sturm, Hagel;

e) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

AG 2353 (20) Notreparaturen

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notreparaturen von z. B. Fenstern, Türen), die durch einen ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind.

Soweit es sich um die Versicherung beweglicher Sachen (Inhaltsversicherung) handelt, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für eine notwendige Bewachung für die Dauer von bis zu 72 Stunden.

AG 2402 (10) Abhängige Außenversicherung

1. Versicherte Sachen sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.
2. Die Außenversicherung gilt nur innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches (soweit Einbruchdiebstahl vereinbart ist, gilt dies für diese Gefahr nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Beneluxstaaten, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Frankreich und Dänemark).
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
5. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel. Für diese Gefahren gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 2452 (21) Außenbestuhlung, Gartenmöbel, Heizstrahler und Leergut (Getränkekisten) im Freien

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 bis 7 sowie § 6 AERB 2010 (soweit vereinbart) und Abschnitt A § 1 AStB 2010 sowie § 6 AStB 2010 (soweit vereinbart) sind

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von durch Diebstahl entwendeten oder durch Sturm bzw. Hagel zerstörten oder beschädigten Außenbestuhlungen, sowie Gartenmöbeln (Gartentische, -stühle, -bänke jeweils ohne Auflagen, Sonnenschirme, -ständer), Heizstrahlern und Leergut (Getränkekisten), die sich im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (Sommerbiergarten, Terrassenbewirtung) befinden, auf Erstes Risiko versichert.

2. Für Außenbestuhlung, Gartenmöbel und Heizstrahler besteht nur Versicherungsschutz während der Saisonzeit. Kein Versicherungsschutz für Heizstrahler besteht jedoch, wenn wegen gesetzlicher oder behördlicher Auflagen eine Nutzung dieser Geräte im versicherten Betrieb am jeweils versicherten Risikoort nicht zulässig ist.
3. Es ist vereinbart, dass nach Geschäftsschluss für die versicherten Sachen nach Nr. 1 nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) die Außenbestuhlung, Gartenmöbel und Heizstrahler in geeigneter Weise gegen die einfache Wegnahme gesichert werden. Als geeignete Sicherung wird das Verbinden der Sachen mit einer abschließbaren Stahlkette oder Stahldrahtseil und massiven Hangschloss mit Bügelschutz oder einem Bügel aus gehärtetem Stahl angesehen. Zusätzlich die Sonnenschirme sich in einem zusammenklappbaren Zustand und einen entsprechend der Größe des Schirmes geeigneten Sonnenschirmständer befinden.
 - b) das Leergut (Getränkekisten) in geeigneter Weise gegen einfache Wegnahme gesichert werden. Als geeignete Sicherung wird z. B. ein abschließbarer Metallverschluss angesehen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Der bedingungsgemäß entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

SK 3107 (10) Bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von glühendflüssigen Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

SK 3113 (10) Bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind versichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 3114 (10) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige Ursachen unter Einschluss von Folgeschäden

1. Überspannungsschäden
 - a) durch Blitz in Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 AFB 2010,
 - b) durch sonstige Ursachensind an versicherten Sachen versichert. Daraus entstehende Folgeschäden sind – soweit diese nicht nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 AFB 2010 und Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 ohnehin versichert sind – ebenfalls versichert.

Die Ausschlüsse nach Abschnitt A § 2 AFB 2010 bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen unberührt.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
4. Die Entschädigung einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Abschnitt B § 13 Nr. 1 AFB 2010 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Nr. 3 und Nr. 4 finden keine Anwendung für Brand- und Explosionsschäden gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a und 1 c AFB 2010, die Folgeschäden eines Überspannungsschadens an versicherten Sachen sind.

AG 3150 (10) Einschluss von Schäden infolge Terrorakte

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 AFB 2010 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten Sachschäden und Kosten durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

1. Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder gesetzliche Regelung Gültigkeit hat.
2. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Sachschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - a) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von

Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).

Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes von Dritten waren.

b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

3. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
4. Der Einschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

AG 3151 (10) Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Innere Unruhen

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABL 2010 (soweit vereinbart) Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

3. Streik, Aussperrung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;

bb) Erdbeben;

cc) Einbruchdiebstahl, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte), es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

cc) Daten und Programme gemäß Abschnitt A § 4 Nr. 2 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 7 Nr. 2 ABL 2010 (soweit vereinbart) im Rahmen böswilliger Beschädigung nach Nr. 2.

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

Die Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen.

AG 3152 (10) Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- b) Fahrzeuganprall,
- c) Rauch,
- d) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden.

2. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- c) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

3. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

AG 3153 (10) Schäden durch Nutzwärme

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 d AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 5 d ABL 2010 (soweit vereinbart) sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

AG 3154 (10) Schäden durch Blindgänger

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABL 2010 (soweit vereinbart)

ersetzt der Versicherer auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

AG 3155 (19) Sengschäden

Örtlich begrenzte Schäden durch Hitze.

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5 b AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 5 b ABL 2010 (soweit vereinbart) sind Sengschäden, die nicht durch eine versicherte Gefahr wie Brand, Blitzschlag, Explosion entstanden sind, bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Kein versicherter Sengschaden liegt vor, wenn elektrischer Strom Schäden an stromführenden Installationen, Geräten oder Bauteilen verursacht.

Schäden, die durch den Vorgang von Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie Reparatur entstanden sind, gelten nicht versichert.

AG 3156 (10) Schäden durch Implosion

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 4 AFB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 2 Nr. 4 ABL 2010 (soweit vereinbart) werden versicherte Sachen entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Nicht ersetzt werden Leuchtmittel, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.
2. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

AG 3157 (21) Schäden durch Infektionskrankheiten

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 AFB 2010 sind auf Erstes Risiko versichert
 - a) Schäden an versicherten Sachen (soweit vereinbart), wenn,
 - aa) die zuständige Behörde
 - bb) beim Auftreten einer Krankheit oder eines Krankheitserregers nach Ziffer 2
 - cc) im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
 - dd) im Wege einer Einzelanordnung auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
 - ee) die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder die Vernichtung von versicherten Sachen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften in Textform empfiehlt,
 - ff) weil anzunehmen ist, dass die versicherten Sachen insbesondere Waren und Vorräte mit Krankheiten oder Krankheitserregern nach Ziffer 2 behaftet sind.
 - b) Ertragsausfallschäden (soweit vereinbart) welche durch eine Betriebsunterbrechung entstehen, die Folge eines Schadens nach Ziffer 1 a ist.

c) Lohnausfallschäden (soweit Ertragsausfallschäden vereinbart sind), die dadurch entstehen, dass den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen im Rahmen einer Einzelanordnung verboten wird, ihre Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auszuführen (Verbot der Berufsausübung), weil sie

aa) erkrankt sind,

bb) infiziert sind,

cc) oder der konkrete Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder

dd) sie Ausscheider von Erregern sind.

Das Verbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Ziffer 2 beziehen. Die Krankheit oder der Krankheitserreger müssen dabei nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die in Gesetzen zum Infektionsschutz, z. B. im IfSG aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind.

a) Aufzählung der Krankheiten:

- behandlungsbedürftige Tuberkulose
- Botulismus
- Cholera
- Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
- Diphtherie
- humaner spongiformer Enzephalopathie
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- Windpocken
- zoonotische Influenza

b) Aufzählung der Krankheitserreger:

- Acinetobacter spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
- Adenoviren
- Bacillus anthracis
- Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis

- humanpathogene Bornaviren
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp. (darmpathogen)
- Chikungunya-Virus
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend)
- Coxiella burnetii
- Dengue-Virus
- humanpathogene Cryptosporidium sp.
- Ebolavirus
- Echinococcus sp.
- Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz
- Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
- Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfieberevirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae
- Hantaviren
- Hepatitis-A-Virus
- Hepatitis-B-Virus
- Hepatitis-C-Virus
- Hepatitis-D-Virus
- Hepatitis-E-Virus
- HIV
- Influenzaviren
- Lassavirus
- Legionella sp.
- Listeria monocytogenes
- Neisseria gonorrhoeae mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Middle-East-Respiratory-Syndrom-Coronavirus (MERS-CoV)
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis
- Neisseria meningitidis
- Norovirus
- Plasmodium sp.
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi
- Salmonella Typhi
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Staphylococcus aureus
- Streptococcus pneumoniae
- Toxoplasma gondii
- Treponema pallidum
- Trichinella spiralis

- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio spp., humanpathogen
- West-Nil-Virus
- Yersinia pestis
- Yersinia spp., darmpathogen
- Zika-Virus und sonstige Arboviren
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber

3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,

- a) die als Folge einer Epidemie verursacht werden.
Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG);
- b) die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.
Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt;
- c) die als Folge einer Pandemie verursacht werden.
Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt. Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden;
- d) an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den Versicherungsort mit Krankheitserregern nach Ziffer 2 kontaminiert waren;
- e) an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen;
- f) durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdstönkung, Erdstutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;
- g) durch Grundwasser;
- h) durch Ableitung von Betriebsabwässern;
- i) welche durch Krankheiten oder Krankheitserreger entstehen, die nicht in Ziffer 2 aufgezählt sind;
- j) die als Folge von Allgemeinverfügungen oder Rechtsverordnungen erlassen werden.

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, regionale Epidemie oder Pandemie eintreten, gilt der Ausschluss nach a) – c) erst ab dem Zeitpunkt an dem

die Epidemie, regionale Epidemie oder Pandemie festgestellt worden sind.

Die in a bis j genannten Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den Ausschlüssen der Feuerversicherung (Abschnitt A § 2 Nr. 1 bis 3 AFB).

Neben den oben genannten Ausschlüssen erstreckt sich im Rahmen der Klausel AG 3157 (21) der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

4. In Abänderung zu Abschnitt A § 8 Nr. 1 AFB 2010 ersetzt der Versicherer

- 1) im Falle von Schäden an versicherten Sachen nach Ziffer 1 a, die Kosten

aa) der Brauchbarmachung zur anderen Verwertung oder

aa) der Desinfektion, sowie einen Ausgleich für den eventuellen Minderwert oder

bb) der Vernichtung.

Die Entschädigung der Kosten ist begrenzt auf den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Ist eine Desinfektion nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so ersetzt der Versicherer den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Restwerte, Veräußerungserlöse sowie bei noch nicht fertigen Erzeugnissen ersparte Kosten werden angerechnet.

- b) im Falle einer Betriebsunterbrechung nach Ziffer 1 b den Ertragsausfallschaden innerhalb der Haftzeit, jedoch maximal die vereinbarte Tageshöchstentschädigung innerhalb der Haftzeit.

Die Haftzeit ist die vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines versicherten Schadens haftet und beträgt 30 Tage. Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung.

Die Tageshöchstentschädigung ist die vereinbarte Höchstentschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus der Addition von

aa) 110 Prozent aus den Gewinnen des Vorjahres dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres und

bb) der nachgewiesenen fortlaufenden Kosten für jeden Tag der Betriebsschließung;

- c) im Falle von Verboten der Berufsausübung nach Ziffer 1 c

aa) gegen die Arbeitnehmer:

Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für 6 Wochen seit Anordnung – zu leisten hat;

- bb) gegen den Betriebsinhaber, seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner:

Die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zu einer Dauer von 6 Wochen seit Anordnung.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt auf die Höhe der 30-fachen Tageshöchstentschädigung gemäß b) begrenzt.

Für die Zeit, in welcher der Versicherungsnehmer den Ersatz des Ertragsausfallschadens erhält, entfällt die Ersatzleistung für Lohnausfallschäden nach Ziffer 1.

5. Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den jeweils vereinbarten Betrag für

- a) Sachschäden für Schäden nach Ziffer 1 a bzw.
b) Ertragsausfallschaden für Schäden nach Ziffer 1 b und 1 c begrenzt.

Für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, gilt eine Jahreshöchstentschädigung. Diese entspricht dem 2-fachen der Entschädigungsgrenze nach a und b.

6. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

In Ergänzung zu Abschnitt B § 16 AFB 2010 besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 AFB 2010 hat der Versicherungsnehmer
- aa) vor Eintritt des Versicherungsfalles Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen;
- bb) vor Eintritt des Versicherungsfalles Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist;
- cc) vor Eintritt des Versicherungsfalles Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig

ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden;

- dd) bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherer über den Erlös von Waren und Vorräten zu informieren, die veräußert werden;

ee) dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

- b) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 Nr. 3 AFB 2010.

8. Wartezeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz frühestens erst nach Ablauf von einem Monat nach der Unterzeichnung des Antrages.

Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung für das beantragte Risiko bereits gleichartiger Versicherungsschutz besteht; in diesem Fall entfällt die Wartezeit jedoch nicht für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes (z. B. erhöhter Versicherungsschutz).

9. Ein Anspruch auf Entschädigung nach Ziffer 1 besteht nicht, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann oder eine Infektionsschutzversicherung zum vollen Wert nach den BIS 2021 vereinbart ist.

AG 3158 (10) Schäden durch Unbenannte Gefahren

1. Gegenstand der Versicherung

- a) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die plötzlich und unvorhergesehen durch ein von außen einwirkendes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- b) Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern der Erfolg überraschend und unerwartet ist.
- c) Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Grob fahrlässige Unkenntnis schadet (siehe Abschnitt B § 16 Nr. 1 b AFB 2010).
- d) Als Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit.
- e) Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird oder wenn die versicherte Sache durch eine unwesentliche Veränderung beeinträchtigt wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.

2. Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu Abschnitt A § 3 AFB 2010 sind nicht versichert

- a) Zäune, Straßen und Wege;
- b) Deponien;
- c) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;

- d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - e) Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen;
 - f) Fahrzeuge aller Art wie Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- und Raumfahrzeuge, Zugmaschinen sowie Fahrzeuganhänger;
 - g) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen;
 - h) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - i) Daten und Programme;
 - j) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff sowie Glaskeramik, Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel, auch soweit diese Bestandteil elektronischer oder elektrischer Geräte sind.
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 AFB 2010 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden nicht versichert,
 - aa) die versicherbar sind gegen
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges
 - Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß Klausel 3151
 - Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen gemäß Klausel 3152
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub gemäß AERB 2010
 - Leitungswasser gemäß AWB 2010
 - Sturm, Hagel gemäß AStB 2010
 - Weitere Elementarschäden gemäß BEG 2010
 - bb) die unter einen Ausschlussbestand der nach aa versicherbaren Gefahren fallen; Abschnitt B § 16 AFB 2010 bleibt unberührt;
 - cc) durch Verfügung von hoher Hand;
 - dd) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
 - ee) durch Ausfall oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
 - ff) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Energie;
 - gg) durch Trockenheit oder Austrocknung;
 - hh) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
 - ii) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - jj) durch Überschwemmung oder Rückstau infolge anderer als in § 3 BEG 2010 beschriebener Sachverhalte;
 - kk) durch Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, unaufklärbare Verluste oder Inventurdifferenzen;
 - ll) durch Viren, Mikroorganismen (z. B. Fermentation), Tiere, Insekten, Pflanzen, inneren Verderb, Pilzbefall oder Übertragung von Krankheiten;
 - mm) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - nn) durch eine infolge biologischer oder chemischer Substanzen verursachte Kontamination;
 - oo) an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen und Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Einsatz, der Nutzung, der Instandhaltung sowie der Instandsetzung (z. B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel, Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen);
 - pp) durch natürliche Beschaffenheit, Alter, Abnutzung oder Verschleiß, korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - qq) durch übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - rr) durch Erosion, Schwund oder Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
 - ss) durch Senken, Setzen, Reißen, Schrumpfen, Dehnen;
 - tt) durch Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden kann;
 - uu) durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Reparatur;
 - vv) durch Transporte aller Art sowie beim Be- oder Entladen der den Transport durchführenden Transportmittel.
 - b) Die Ausschlüsse gemäß a, oo bis vv gelten nicht für Folgeschäden an versicherten Sachen, es sei denn, diese Schäden fallen selbst unter eine Ausschlussbestimmung.
4. Abweichende Kündigungsfrist
- Versicherungsnehmer und Versicherer können diese Klausel jederzeit kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Bezüglich der Prämie gilt Abschnitt B § 7 AFB 2010.
5. Selbstbehalt
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Höchstentschädigung/Jahreshöchstensentschädigung

Die Entschädigung ist

- a) je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung);
- b) auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

AG 3159 (10) Gebäudebeschädigungen infolge Falschalarm eines Rauchmelders

1. Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass sich Dritte (z.B. Polizei oder Feuerwehr) infolge eines Falschalms eines Rauchmelders Zugang verschafft haben. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch sich Zugang zu verschaffen.
2. Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Jahreshöchstentschädigung nach Nr. 2 die doppelte Entschädigungsgrenze nach Nr. 1.

AG 3164 (20) Beschädigung von Nachtschaltern und Notdienstanzeigen von Apotheken

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 AFB 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Schäden infolge böswilliger Beschädigung durch Dritte an
 - a) Nachtschaltern von Apotheken und
 - b) Notdienstanzeigen von Apothekenan Gebäuden, in denen der Versicherungsort nach Abschnitt A § 6 Nr. 1 AFB 2010 liegt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die versicherte Sache als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
2. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

3. Der Versicherungsnehmer hat

- a) die böswillige Beschädigung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,
- b) die Nachtschalter und Notdienstanzeigen nach der Installationsanleitung des Herstellers zu installieren und - soweit möglich - das empfohlene Installationsmaterial zu verwenden,
- c) beschädigte Teile unverzüglich zu reparieren.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 Nr. 3 AFB 2010.

AG 3351 (20) Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Helfer bei der Brandbekämpfung

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko tatsächlich geleistete freiwillige Zahlungen und sonstige Leistungen an Personen, die bei der unmittelbaren Brandbekämpfung im Rahmen eines Versicherungsfalls geholfen haben. Abschnitt A § 5 Nr. 5 Absatz 3 entfällt.
2. Nicht versichert sind Zuwendungen an Personen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder sonstigen Vereinbarungen zu erbringen sind.
3. Die Entschädigung ist je Helfer auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

AG 3451 (10) Verderb von Tiefkühlgut

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für den Verderb von Lebens- und Genussmitteln in Tiefkühlgeräten durch unvorhergesehenen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung außerhalb der Geschäftszeit.

AG 3452 (10) Verderb von Medikamenten

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AFB 2010 leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Medikamente, die durch ein unvorhergesehenes Versagen der Kühleinrichtung infolge Stromausfall verdorben sind.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Medikamente, deren Ablaufdatum überschritten wurde.
3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 3453 (19) Feuerversicherung für Transporte

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 6 a) AFB 2010 sind Bargeld, Urkunden z. B. Sparbücher, Vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind auf Transportwegen innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches gegen Schäden infolge der Gefahr Feuer (siehe Abschnitt A § 1 AFB 2010 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme dieser Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

SK 3601 (10) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

SK 3602 (10) Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.

SK 3603 (10) Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel SK 3602 (10) keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

SK 3604 (10) Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen der Klausel SK 3602 (10) „Elektrische Anlagen“ und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

SK 3605 (10) Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene

erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Abschnitt B § 8 AFB 2010, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Abschnitt B § 9 AFB 2010. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

SK 3612 (10) Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

AG 3656 (10) Verstoß gegen Garagenverordnung

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn sich im Umkreis von 2,5 Metern keine leicht entzündlichen Sachen befinden und mehrgeschossige Gebäude feuerbeständige Decken aufweisen. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

SK 4105 (10) Automatendiebstahl

Soweit die Versicherung von Automaten vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Entwenden seines Inhaltes durch Aufbrechen oder Entwenden der Automaten oder den Versuch einer solchen Tat. Dabei entstandene Schäden am Automaten selbst oder an dessen Inhalt sind mitversichert. Schäden durch missbräuchliche Benutzung sind nicht versichert.

AG 4151 (10) Schäden durch Vandalismus nach einem Raub

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 3 AERB 2010 liegt auch ein Vandalismusschaden vor, wenn der Schaden anlässlich eines Raubes in den Versicherungsräumen eingetreten ist.

SK 4301 (10) Erweiterte Schlossänderungskosten

In Erweiterung der AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen Aufwendungen für erweiterte Schlossänderungskosten.

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 AERB 2010.

AG 4351 (10) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu dem vereinbarten Betrag die notwendigen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Abschnitt A § 1 a, 1 b oder 1 d AERB 2010 entstehen.

AG 4352 (10) Kosten bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Kundenfahrzeugen

In Erweiterung der AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen

Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für Änderung der Schlösser von Kundenfahrzeugen, soweit der Schlüssel und das Kundenfahrzeug dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde.

AG 4353 (10) Kosten für Telekommunikationsmissbrauch

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AERB 2010 ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko auch entstandene Kosten, wenn nach einem Einbruch nach Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 der Täter innerhalb des Versicherungsortes nach Abschnitt A § 6 Nr. 1 AERB 2010 die Telekommunikationseinrichtung missbraucht.

AG 4401 (19) Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Höhe geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AERB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AERB 2010.
7. Geschäfts-E-Bikes und Geschäfts-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 Kilometern pro Stunde stehen Geschäftsfahrrädern gleich, gleich, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind.

SK 4402 (10) Schaukästen und Vitrinen

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1 AERB 2010 bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b AERB 2010 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

AG 4451 (10) Firmen- und Praxisschilder

Versichert sind bis zu dem vereinbarten Betrag Kosten für die Wiederbeschaffung von durch Diebstahl entwendeten Firmenschilder, die innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) angebracht sind. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

AG 4452 (10) Arzttaschen und deren Inhalt

1. Handelt es sich bei der versicherten Betriebsart um Arztpraxen oder arztpraxenähnliche Betriebe, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt A § 1 AERB 2010 auch auf Diebstahl von Arzttaschen einschließlich deren Inhalt zum Zeitwert, während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für Diebstahl wird, auch wenn mehrere Arzttaschen abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhandengekommenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

AG 4453 (10) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke in der Einbruchdiebstahlversicherung

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches bis zu der vereinbarten Dauer nach deren Hinzukommen.
2. Für die Einbruchdiebstahlversicherung ist Voraussetzung, dass die Mindestsicherungen gemäß Klausel AG 4651 (10) erfüllt sind.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind anzuwenden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 4454 (19) Diebstahl von Geschäftstaschen in Kraftfahrzeugen

Der Versicherer ersetzt Geschäftstaschen von Geschäftsinhabern und deren Inhalt, soweit diese bei Fahrten innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches infolge Aufbrechens des Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

AG 4455 (21) Diebstahl von Fahrradständern und E-Bike-Ladestationen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2010 ist der Diebstahl von E-Bike-Ladestationen und / oder Fahrradständern versichert.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen auf seine Kosten angeschafft hat oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.

2. Nicht versichert sind Bargeld, sowie die Fahrräder und E-Bikes selbst.
3. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf welchem der Versicherungsort liegt und im Umkreis von 25 Meter um dieses herum.
4. Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen mit den Mauern oder mit dem Boden so zu verankern, dass der Dieb eine erhöhte Kraftanstrengung und Hilfsmittel (z. B. Werkzeug) benötigt, um diese Sicherung zu überwinden.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 oder 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AERB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AERB 2010.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 4651 (10) Mindestsicherungen

Für die Einbruchdiebstahlversicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart gilt, Voraussetzung, dass nachfolgende Mindestsicherungen erfüllt sind:

- a) Alle Türen in den Umfassungswänden der Versicherungsräume sind mit bündigem Zylinderschloss mit von innen verschraubtem Sicherheitsbeschlag versehen.
- b) Ganzglastüren sind mit 2 Zylinderschlössern (Anforderung siehe a)) versehen, deren Riegel in Boden und Decke eingreifen. Alternativ muss je 1 Zylinderschloss im oberen und unteren Türdrittel angebracht sein. Sollte aus baulichen Gründen nur 1 Zylinderschloss möglich sein, so muss alternativ dazu eine Absicherung durch ein Stahlroll- oder Scherengitter mit bündigem Sicherheitsschloss (Anforderungen siehe a)) erfolgen.
- c) An Schiebetoren sind Innenriegel mit stabilem Hangschloss, Zirkelriegel- oder Hakenfallenschlösser, jeweils bündig – mit einer von außen nicht abschraubbaren Schlossblende oder Rosette versehen – vorhanden.

SK 5101 (10) Wasserlöschanlagen-Leckage

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a, ii sowie Nr. 4 b, cc AWB 2010 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;

- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen

versichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Druckproben;
 - bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ff) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
5. Neben den Sicherheitsvorschriften des Abschnitts A § 11 AWB 2010 gelten die Regelungen der Klausel SK 5610 (10) „Brandschutzanlagen“, soweit diese vereinbart ist.

AG 5151 (10) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 4 a, aa AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 4 a, aa ABL 2010 (soweit vereinbart) gelten auch Schäden durch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, versichert.
2. Soweit dies vereinbart ist, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

AG 5152 (10) Rohre der Gasversorgung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 ABL 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Gas aus Rohren der Gasversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Bei versicherten Gebäuden sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an den Rohren der Gasversorgung mit-versichert.

AG 5154 (20) Schäden durch Wasser oder Getränke aus Getränkezapfanlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) ersetzt der Versicherer bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - a) Bruchschäden an Versorgungs-Rohren und -Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen, soweit diese Rohre und Schläuche selbst nicht Teile von Zapfanlagen, Einrichtungen, Maschinen und sonstigen Anlagen sind. Voraussetzung ist, dass
 - aa) sich die Rohre und Schläuche innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Versicherungsort nach Abschnitt A § 6 Nr. 1 AWB 2010 liegt und
 - bb) der Versicherungsnehmer als Mieter die Rohre und Schläuche auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt.
 - b) Nässeschäden durch bestimmungswidrig auslaufendes Wasser oder Getränke an versicherten Sachen nach Abschnitt A § 3 Nr. 1 AWB 2010 infolge eines versicherten Rohrbruchschadens gemäß Nr. 1 a).
 - c) bestimmungswidrig austretende Getränke-Flüssigkeiten aus Versorgungs-Rohren und -Schläuchen zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen in gastronomischen Bereichen infolge eines Bruchschadens an den Versorgungs-Rohren oder -Schläuchen der Zapfanlage.
Voraussetzung ist, dass
 - aa) der Versicherungsnehmer für die auslaufenden Getränke die Gefahr trägt und
 - bb) sich die Rohre und Schläuche innerhalb von Gebäuden befinden, in denen der Versicherungsort nach Abschnitt A § 6 Nr. 1 AWB 2010 liegt.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Versorgungs-Rohre und -Schläuche zu Getränke-Zapfanlagen, -Einrichtungen, -Maschinen und sonstigen Anlagen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - b) Leitungen zu nicht genutzten Anlagen nach Nr. 1 a) ab-zusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und diese genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Leitungen zu Anlagen nach Nr. 1 a) abzu-sperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 Nr. 3 AWB 2010.

AG 5351 (20) Mehrverbrauch von Leitungswasser und Gas

1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 a AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 3 Nr. 1 a ABL 2010 (soweit vereinbart) Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird. Leitungswasser aus Rohren und Schläuchen von Getränke-Zapfanlagen in gastronomischen Bereichen wird diesem gleichgestellt.
2. Darüber hinaus werden in Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 AWB 2010 (soweit vereinbart) bzw. Abschnitt A § 10 Nr. 1 ABL 2010 (soweit vereinbart) auch die Kosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass infolge eines Bruchschadens gemäß Klausel AG 5152 (10) Gas ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

AG 8105 (10) Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen in der einfachen BU-Versicherung

1. Abweichend von § 2 Nr. 2 b, bb ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. § 2 Nr. 2 b ZMBU 2010 (soweit vereinbart) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.
2. Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind.
3. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert. War aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

AG 8106 (10) Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8107 (10) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

1. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8108 (10) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

1. Der Versicherer leistet bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

AG 8456 (10) Rückwirkungsschäden (Zulieferer) in der einfachen BU-Versicherung

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Nr. 2 a ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 Nr. 1 ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Abwendungen und

Minderungen des Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.

AG 8457 (10) Rückwirkungsschäden (Abnehmer) in der einfachen BU-Versicherung

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 2 Nr. 2 a ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 Nr. 1 ZKBU 2010 (soweit vereinbart) bzw. ZMBU 2010 (soweit vereinbart) auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Abwendung und Minderung des Schadens wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel.

AG 8653 (10) Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen in der einfachen BU-Versicherung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach Abschnitt A § 11 Nr. 1 b der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf

sein Kündigungsrecht nach Abschnitt B § 8 Nr. 1 b der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen jedoch uneingeschränkt Anwendung.

2. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:
- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung. In Ergänzung zur Klausel AG 3151 (soweit vereinbart), Ziffer 4 sind Ertragsausfallschäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unrechtmäßiger Handlungen nach Eindringen in Computersysteme nicht versichert;
 - c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen;
 - d) Wasserlöschanlagen-Leckage;
 - e) Leitungswasser;
 - f) Sturm, Hagel;
 - g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub;
 - h) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.